

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/61 vom 7. September 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2014_61

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/61 du 7 septembre 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/61 del 7 settembre 2016

Regeste

Art. 9 Abs. 1 UVG. Verneinung einer Berufskrankheit. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. September 2016, UV 2014/61). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_698/2016. Entscheid vom 7. September 2016

Erwägungen

E. 1

Streitig ist vorliegend, ob der nach Lage der Akten bestehende Tinnitus aurium des Beschwerdeführers eine Berufskrankheit darstellt und somit eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin auslöst. 1.1 Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind, als Berufskrankheiten. Rechtsprechungsgemäss liegt eine "vorwiegende" Verursachung von Krankheiten durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten dann vor, wenn diese mehr wiegen als alle andern mitbeteiligten Ursachen, mithin im gesamten Ursachenspektrum mehr als 50% ausmachen (BGE 119 V 200 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts vom 7. September 2011, 8C_465/2011, E. 7.1). Eine "ausschliessliche" Verursachung liegt vor, wenn der ursächliche Anteil der schädigenden Stoffe oder bestimmten Arbeiten an der Berufskrankheit praktisch 100% beträgt (BGE 119 V 201 E. 2a mit Hinweis). Der Bundesrat erstellt laut Art. 9 Abs. 1 Satz 2 UVG die Liste dieser Stoffe und Arbeiten sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen. Gestützt auf diese Delegationsnorm und Art. 14 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) hat er in Ziff. 1 des Anhangs 1 zur UVV abschliessend die schädigenden Stoffe (Listenstoffe) aufgeführt und in Ziff. 2 des Anhangs 1 zur UVV ebenfalls abschliessend die Krankheiten (Listenkrankheiten), die mit bestimmten Arbeiten korrespondieren, aufgezählt. 1.2 Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 122 V 158 E. 1a, BGE 121 V 210 E. 6c). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinn einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Im Sozialversicherungsrecht tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte; bei einer leistungsaufhebenden Tatfrage liegt die Beweislast somit beim Unfallversicherer, bei einer leistungsbegründenden Tatfrage bei der versicherten Person.

Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes auf Grund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 264 E. 3b mit Hinweisen). Im Sozialversicherungsrecht gilt grundsätzlich der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Die Versicherungsträger haben dabei alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Anspruchs gestatten. Dass allenfalls bestimmte Beweismittel nicht (mehr) erhoben werden können, ändert an der Massgeblichkeit des Regelbeweisgrads nichts (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. Bern/St.Gallen/Zürich 2015, Art. 43 Rz 46 ff.). 1.3 Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 42 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Die Verletzung des Gehörsanspruchs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung lässt eine Heilung einer nicht besonders schwerwiegenden Gehörsverletzung ausnahmsweise zu, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann (UELI KIESER, a.a.O., Art. 42 Rz 13 und 15).

E. 2

Vorerst zu klären ist die Frage der Unmöglichkeit der vom Bundesgericht mit Entscheid vom 26. Juli 2012 angeordneten Lärmmessung durch einen externen Sachverständigen (vgl. UV-act. 101). 2.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, die am 22. März 2011 durchgeführten Messungen seien unter Verletzung seiner Mitwirkungsrechte erstellt worden und damit weder verwertbar, noch beweisbildend. Er sei überzeugt und es bestünden verschiedene Hinweise dafür, dass die Werte nicht korrekt ermittelt worden seien, insbesondere seien lediglich zwei der vier Extruderanlagen gemessen worden. Neue Messungen, wie sie vom Bundesgericht angeordnet worden seien, habe die Beschwerdegegnerin nie durchgeführt. Beim Augenschein vom 1. März 2013 seien sowohl die Wände als auch die Maschinen bei der Arbeitgeberin noch vorhanden gewesen. Es sei daher davon auszugehen, dass die Messung zu jenem Zeitpunkt noch durchführbar gewesen wäre. Zusammengefasst habe es die Beschwerdegegnerin offensichtlich versäumt, (materiell und formell) mängelfreie Messprotokolle zu erstellen und den Sachverhalt ordentlich zu ermitteln. Dennoch weise die Beschwerdegegnerin den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers mit der Begründung ab, dass gemäss ihren Abklärungen die leistungsbegründenden Voraussetzungen für eine Berufskrankheit nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit hätten nachgewiesen werden können und infolge Beweislosigkeit eine Berufskrankheit zu verneinen sei. Dieses Ergebnis sei insbesondere auch vor dem Hintergrund falsch, dass sämtliche Beteiligte bereits seit langer Zeit in das Verfahren involviert und über die durchzuführenden Messungen informiert gewesen seien. Wenn es die Beschwerdegegnerin offensichtlich unterlasse bzw. versäume, auch nur ein Messprotokoll zu erstellen, das inhaltlich und formell den rechtlichen Ansprüchen genüge, könne dies nicht dem Beschwerdeführer zum Nachteil gereichen. Vor diesem Hintergrund könne daher nicht auf Beweislosigkeit erkannt werden, die Konsequenzen des fehlerhaften Vorgehens der Beschwerdegegnerin seien durch diese zu tragen. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände habe die Pflichtverletzung der Beschwerdegegnerin zwingend die Umkehr der

Beweislast zur Folge und dem Beschwerdeführer seien daher die ihm zustehenden Leistungen zu entrichten (act. G 1 und G 9). 2.2 Die Beschwerdegegnerin führt hingegen aus, sie sei nicht dafür verantwortlich, dass die vom Bundesgericht angeordnete Wiederholung der Lärmmessung vom 22. März 2011 nicht habe erfolgen können. Sie habe keinen Anlass gehabt, an der klaren Zusicherung der Arbeitgeberin vom 4. Oktober 2012, wonach die Situation von damals nochmals hergestellt werden könne, zu zweifeln. Eine Besichtigung der Räume der Arbeitgeberin und eine Besprechung mit dieser hätten ergeben, dass sich die Situation, wie sie anlässlich der Lärmmessung vom 22. März 2011 bestanden habe, nicht wiederherstellen lasse. Die Anordnung im Rückweisungsurteil des Bundesgerichts sei offenbar von Beginn weg gar nicht umsetzbar gewesen, was sich jedoch erst im Nachhinein herausgestellt habe. Nicht die Umbauarbeiten, sondern die bereits lange zuvor erfolgte Einstellung der entsprechenden Produktion habe die Messwiederholung verunmöglicht. Die Beschwerdegegnerin habe beabsichtigt, einen externen Sachverständigen beizuziehen, sobald die vom Bundesgericht angeordnete Lärmmessung hätte stattfinden können. Die Nichtdurchführbarkeit der Messwiederholung führe nicht zur Umkehr der Beweislast. Jedenfalls habe sie keine Beweislosigkeit zur Folge (act. G 7 und G 11). 2.3 Gemäss Bericht über die bei der Arbeitgeberin stattgefunden Besichtigung vom 9. Juli 2013 war die Produktionsmaschine K030 ausser Betrieb und die Holzwände, welche die vier Produktionsmaschinen umgeben hatten, praktisch vollständig abgebaut. Die Vertreter der Arbeitgeberin hätten mitgeteilt, mit der Anlage K030 sei noch bis Dezember 2010 produziert worden, anschliessend sei die Maschine stillgelegt worden. Für die Lärmmessung im März 2011 sei es noch möglich gewesen, die Maschine nochmals in Betrieb zu nehmen. Danach sei die Maschine wieder stillgelegt und als Ersatzteillager für die anderen drei alten Anlagen benutzt worden. Derzeit sei die Anlage K030 absolut funktionsuntauglich und könne nicht einmal mehr gestartet werden. Ein Rückbau sei nicht mehr möglich. Ausserdem müsse berücksichtigt werden, dass auf den anderen drei noch laufenden Maschinen ein anderes Produkt verarbeitet werde. Die lärmverursachenden Abblasdüsen würden nicht mehr verwendet und seien ebenfalls abgebaut. Da die exakte Produktionssituation nicht mehr hergestellt werden könne, spiele der spätere Abbau der Holzwände eine sekundäre Rolle (UV-act. 148). Der Beschwerdeführer, welcher an der Besichtigung teilnahm, bestritt die Feststellungen im Bericht vom 9. Juli 2013 grundsätzlich nicht (vgl. UV-act. 151). Er brachte lediglich vor, seiner Ansicht nach wäre eine Inbetriebnahme der Anlage K030 mit entsprechendem Aufwand durchaus möglich. Eine Begründung für diese Ansicht ist den Akten nicht zu entnehmen und die Aussage erfolgte nach einem äusserlichen Augenschein, welcher es dem Beschwerdeführer nicht ermöglichte, den Zustand der Anlage fundiert zu beurteilen. Somit kann auf den unter Gewährung der Mitwirkungsrechte erstellten Bericht abgestellt werden. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Anlage K030 schon kurz nach der ersten Messung vom März 2011 nicht mehr funktionstüchtig war und die fraglichen Produkte seit Dezember 2010 nicht mehr produziert werden. Folglich war die Situation, wie sie zum Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens der Hörstörungen des Beschwerdeführers bestand, bereits beim Urteil des Bundesgerichts vom 26. Juli 2012 (vgl. UV-act. 101) nicht mehr wiederherstellbar. Daran ändert auch nichts, dass die Arbeitgeberin gemäss Telefonnotiz am 4. Oktober 2012 die mögliche Wiederherstellung der Situation bestätigte (vgl. UV-act. 109) und anlässlich der Arbeitsanamnese vom 1. März 2013 offenbar über die bevorstehende erneute Lärmmessung gesprochen wurde (vgl. UV-act. 122, UV-act. 151-3). Im Gegenteil ist dem Bericht vom 1. März 2013 zu entnehmen, dass an den Arbeitsplätzen

Veränderungen an den Extruderlinien erfolgt, die Anlage K030 stillgelegt und die zusätzlichen Abblasdüsen abgebaut worden seien, da in diesem Bereich PEEK nicht mehr verwendet werde (UV-act. 122-5). 2.4 Da von einer bereits beim Urteil des Bundesgerichts vom 26. Juli 2012 bestehenden Unmöglichkeit einer erneuten Lärmmessung ausgegangen wird, erübrigen sich weitere Erwägungen zu den Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach die Beschwerdegegnerin die Arbeitgeberin nach der bundesgerichtlichen Anordnung nicht (schriftlich) darauf hingewiesen hätte, dass weitere Messungen nötig seien und die damalige Situation wiederherstellbar bleiben müsse. Wie die Beschwerdegegnerin richtig vorbringt (vgl. act. G 11), hätten entsprechende Hinweise und insbesondere auch ein Abbruch des Umbaus des Gebäudes 57 nicht zur Wiederherstellbarkeit der fraglichen Arbeitssituation geführt. Ebenso hätte eine frühere Mitteilung seitens der Arbeitgeberin über die (doch) nicht durchführbare Wiederherstellung der Situation die angeordnete Messung nicht ermöglicht. Vor Erlass des Bundesgerichtsurteils vom 26. Juli 2012 mussten zudem weder die Beschwerdegegnerin noch die Arbeitgeberin mit einer erneut nötigen Lärmmessung rechnen und damit auch nicht vorsorglich die Wiederherstellbarkeit sicherstellen. Dies auch zumal das hiesige Versicherungsgericht mit Entscheid vom 5. Januar 2012 ausführte, auf die Lärmmessungen vom 22. März 2011 könne abgestellt werden, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sei zu verneinen (UV-act. 85-10 und 85-16). 2.5 Es ist somit festzuhalten, dass die vom Bundesgericht angeordnete Messung durch einen externen Sachverständigen damals (26. Juli 2012) nicht möglich war. Das darauffolgende Verhalten der Parteien und der Arbeitgeberin ist folglich unbeachtlich.

E. 3

Nach dem Gesagten ist gestützt auf die vorhandenen Akten zu prüfen, ob beim Beschwerdeführer von einer Listenkrankheit i.S.v. Art. 9 Abs. 1 UVG i.V.m. Ziff. 2 des Anhangs 1 zur UVV, konkret einer erheblichen Schädigung des Gehörs durch Arbeiten im Lärm, auszugehen ist. Während der Beschwerdeführer die Ansicht vertritt, der Tinnitus aurium sei durch die Arbeit im Lärm bedingt, erachtet die Beschwerdegegnerin die Berufslärmexposition als ausschliessliche oder vorwiegende Ursache der Hörstörung als äusserst unwahrscheinlich. 3.1 Vorerst zu bemerken ist, dass verschiedene Fragen bezüglich der Entstehungsmechanismen von Tinnitus von der medizinischen Wissenschaft bislang nicht verlässlich beantwortet werden konnten. Gemäss der überwiegenden medizinischen Lehre handelt es sich beim Tinnitus nicht um ein eigenständiges Krankheitsbild, sondern primär um ein Symptom. Dieses ist wiederum gekennzeichnet durch eine Vielzahl möglicher Ursachen (vgl. BGE 138 V 248, E. 5.8.2 mit weiteren Hinweisen). Beim Tinnitus handelt es sich um abnorme Signale in den neuralen Elementen des Hörsystems, welches das Innenohr, die Hörnerven sowie die Hörbahnen und -zentren des Gehirns umfasst. Wo genau diese abnormen Signale entstehen, weiss man noch nicht. Praktisch jede Innenohrschädigung kann mit Tinnitus verbunden sein. Bleibender Tinnitus kommt beispielsweise vor bei Lärmschäden, nach Hörsturz (dort manchmal auch Schwindel), bei Altersschwerhörigkeit, nach gewissen ohrschädigenden Medikamenten, bei Otosklerose oder gutartigen Tumoren der Hör- bzw. Gleichgewichtsnerven. Auch Störungen im Bewegungsapparat können Tinnitus verstärken oder gar auslösen (BERNHARD KELLERHALS, Grundprobleme der Tinnitus-Hilfe aus medizinischer Sicht, S. 1 und 3 f., abrufbar unter http://www.laermorama.ch/m4_ohrenschuetzen/pdf/Grundprobleme_Tinnitushilfe.pdf; besucht am 31. August 2016). Neben Lärm sind somit vielfältige andere Auslöser für einen Tinnitus aurium denkbar. 3.2 Das hiesige Versicherungsgericht stützte sich bei seinem

Entscheid vom 5. Januar 2012 bei der Verneinung einer Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin massgeblich auf die Lärmmessungen vom 22. März 2011 (vgl. UV-act. 85). Das Bundesgericht befand sodann, der Anspruch auf rechtliches Gehör des Beschwerdeführers sei verletzt worden, da er nicht unmittelbar vor Ort an der eigentlichen Beweiserhebung in Anwesenheit des Arbeitshygieniker und der Vorgesetzten habe teilnehmen können, womit ihm die Mitwirkungsrechte an der Ermittlung feststellungsbedürftiger Tatsachen verwehrt worden seien. Die Beschwerdegegnerin habe die Lärmmessung unter Gewährung der Mitwirkungsrechte durch einen externen Sachverständigen vornehmen zu lassen (vgl. UV-act. 101). Die in Abwesenheit des Beschwerdeführers durchgeführten Erhebungen vom 22. März 2011 sind daher nicht beweisbildend.

3.3 Der im September 2008 bei der Arbeitgeberin durchgeführten Lärmmessung lässt sich für den Maschinenführer Extruder im Gebäude 57 ein Wert Lex von 80 dB(A) entnehmen (UV-act. 32-16). Der Beschwerdeführer wendete dagegen ein, die Messung berücksichtige nicht, dass er bei Beginn seiner Hörstörungen Anfang 2009 (vgl. UV-act. 4) durch die ungedämmten Abblasdüsen stärkerem Lärm ausgesetzt gewesen sei (UV-act. 34). Ob dies tatsächlich nicht berücksichtigt wurde, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Das Messprotokoll vom November 2003 (UV-act. 32-17 ff.) gibt für den Maschinenführer Extrusion im Bau 57 ebenfalls einen Wert Lex von 80 dB(A) an. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Arbeitsplatzsituation nicht derjenigen entsprach, wie sie zum Zeitpunkt des angegebenen Beginns der Hörbeschwerden war. Gleiches gilt für die Lärmmessungen vom Mai 1998 (UV-act. 32-2 ff.). Ob bei den Messprotokollen von 1998 und 2003 die Lärmexposition berücksichtigt wurde und wie hoch sie allenfalls bewertet wurde, lässt sich den Akten nicht entnehmen (vgl. zur Festlegung der Lärmexposition und des Wertes Lex dB(A) UV-act. 32-13 und UV-act. 57). Aus diesen Lärmmessungen sowie der darauf basierenden technischen Beurteilung vom 1. April 2010 (vgl. UV-act. 20) lässt sich somit keine exakte Lärmbelastung festlegen.

3.4 Die auf Antrag des Beschwerdeführers (vgl. UV-act. 114) erhobene Arbeitsanamnese bezüglich Exposition zu ototoxischen Substanzen ergab, dass keine Arbeitsstoffe mit bekanntem ototoxischen Potenzial im Einsatz waren und keine Hinweise auf Expositionen zu anderen potentiell gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen in relevantem Ausmass bestehen (UV-act. 122). Dr. med. Dr. sc. nat. K.____, Facharzt für Rechtsmedizin FMH, verantwortlicher Arzt für Toxikologie der Suva, beurteilte am 2. April 2013, es könne nicht von einer verstärkt gehörschädigenden Interaktion mit Lärm ausgegangen werden. Substanzen, welche auch ohne Anwesenheit von Lärm eine erwiesene ototoxische Wirkung zeigten, seien im Besuchsrapport (vgl. UV-act. 122) nicht aufgeführt (UV-act. 127). Auch G____, Bereich Chemie der Suva, stellte fest, die Überprüfung in den Bauten 57 und 61 habe keinen Hinweis auf die Exposition gegenüber ototoxischen Substanzen und Substanzgruppen ergeben (UV-act. 135). Diese Ausführungen sind überzeugend, nachvollziehbar und werden auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

3.5 In den Akten finden sich unterschiedliche ärztliche Beurteilungen, welche nachfolgend zu würdigen sind.

3.5.1 Dr. C.____ diagnostizierte am 17. September 2009 einen wahrscheinlich lärmbedingten Tinnitus mit leichter Hochtonsenke. Es liege eine C5-Senke vor, welche als lärmbedingt angeschaut werden müsse. Bei seiner Diagnose stützte er sich vorwiegend auf die Aussagen des Beschwerdeführers (UV-act. 4). Am 22. September 2010 diagnostizierte er sodann einen möglicherweise lärminduzierten (richtig wohl: lärminduzierten) Tinnitus. Der Beschwerdeführer leide seit seiner Arbeit mit lärmigen Maschinen trotz adäquatem Hörschutz unter einem Tinnitus sowie unter einer Hörstörung im Hochtonbereich. Eine

Kausalität sei sehr wahrscheinlich, wobei “über das Ausmass des Lärms von unserer Seite aussage gemacht werden können“ (UV-act. 39-5). Da jegliche weitere Erklärung fehlt, dürfte sich hier wohl ein Schreibfehler eingeschlichen haben und Dr. C.____ dürfte gemeint haben, von seiner Seite her könne über das Ausmass des Lärms keine Aussage gemacht werden. Wie Dr. F____ im Übrigen nachvollziehbar vorbringt (vgl. UV-act. 47), sind die Angaben in diesem Bericht widersprüchlich. So schätzt Dr. C.____ den Tinnitus einerseits als möglicherweise lärminduziert ein, führt dann aber aus, eine Kausalität sei sehr wahrscheinlich und beurteilt somit im selben Schreiben die Kausalität mit zwei unterschiedlichen Wahrscheinlichkeitsgraden. Hausarzt Dr. E.____ stellte am 26. September 2009, mithin kurz nach Erhalt des Berichts von Dr. C.____ (vgl. UV-act. 4), fest, der Beschwerdeführer habe am Arbeitsplatz einen chronischen Lärmschaden erlitten (UV-act. 6). Am 22. September 2010 bestätigte Dr. E.____, offensichtlich gestützt auf den gleichentags erstellten Bericht von Dr. C.____ (vgl. UV-act. 39-5), er sehe den Tinnitus als Berufskrankheit an. Er und Dr. C.____ seien nach wie vor der Meinung, dass diese Schäden durch den Lärm am Arbeitsplatz entstanden seien. Dies sei ohne Präjudiz als Berufskrankheit anzusehen (UV-act. 39-6). Wie von Dr. F____ ausgeführt (vgl. UV-act. 47) und von Dr. C.____ sinngemäss erwähnt (vgl. UV-act. 39-5), sind Dr. C.____ und Dr. E.____ nicht in der Lage, über das Ausmass des Lärms bei der Arbeitgeberin eine Angabe zu machen, da entsprechende Lärmmessungen nicht vorliegen, mithin also nicht erwiesen ist, ob eine gehörgefährdende Lärmbelastung bestanden hat.

3.5.2 Dr. H.____ diagnostizierte im März 2013 einen chronisch-dekompensierten Tinnitus auris beidseits Grad 3-4 mit reaktiver Depression und Hyperakusis bei geringgradig lärmtraumatischer Hochtonperzeptionsstörung beidseits. Der Beschwerdeführer habe nach jahrelanger Lärmarbeit seit 2009 einen bilateralen hochfrequenten Tinnitus bemerkt. Grundlage sei die lärmtraumatische Hochtonsenke bei 4 und 6 kHz (UV-act. 120-4). Bei der Nennung von Lärm als Ursache der diagnostizierten Hochtonsenke stützt sie sich soweit ersichtlich ausschliesslich auf die Aussagen des Beschwerdeführers. Den weiteren aktenkundigen Berichten von Dr. H.____ vom Mai 2013, Juli 2013, März 2014 und August 2014 sind abgesehen von der gleichbleibenden Diagnose der geringgradig lärmtraumatischen Hochtonperzeptionsstörung keine Ausführungen zu allfälligen Ursachen der Hörstörung zu entnehmen (UV-act. 134, UV-act. 149, UV-act. 179, UV-act. 188).

3.5.3 Dr. med. L.____, Praktische Ärztin, welche den Beschwerdeführer seit 2014 hausärztlich betreut, stützte sich bei ihrem Arzteugnis vom 28. Januar 2014 bei ihrer Einschätzung, wonach der Tinnitus durch Lärmexposition am Arbeitsplatz hervorgerufen worden sei, ausdrücklich auf die Akten (UV-act. 176). Ihrer Beurteilung, welche sie kurz nach Beginn der ärztlichen Betreuung des Beschwerdeführers verfasste, ist somit vorliegend keine eigenständige Bedeutung beizumessen. Für die zu beurteilende Frage der Berufskrankheit nicht ausschlaggebend sind auch die Angaben von Dr. I.____, welcher den Beschwerdeführer vorwiegend aus psychiatrischer Sicht beurteilte (UV-act. 176-9 f.).

3.5.4 Die erwähnten Ärzte stützten ihre Einschätzung bezüglich der Ursache der Hörstörung soweit erkennbar ausschliesslich auf die Angaben des Beschwerdeführers. Die Berichte geben keinen Hinweis auf entsprechende eigene Untersuchungsergebnisse oder eine Auseinandersetzung mit den Akten der Beschwerdegegnerin (abgesehen vom Schreiben von Dr. E.____ vom 16. März 2011, vgl. UV-act. 59). Es lässt sich aus den Aussagen der Ärzte kein qualifizierter Kausalzusammenhang zwischen der Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der Arbeitgeberin und der Hörstörung ableiten.

3.6 Schliesslich sind auch keine lärmbedingten Beschwerden oder Klagen anderer Mitarbeiter der Arbeitgeberin aktenkundig. Es liegt wohl eine durch

zwei ehemalige Mitarbeiter der Arbeitgeberin unterzeichnete Bestätigung des Arbeitsablaufes bei der Arbeitgeberin im Recht. Dieser ist bezüglich Lärm jedoch nur zu entnehmen, dass es neben der Extrudersteuerung und den Extrudern viel zu laut gewesen sei (UV-act. 166-18 f.). Diese subjektive Lärmempfindung begründeten sie nicht und brachten auch keine allfällig durch die Lärmbelastung entstandenen Probleme vor. 3.7 Da die beim Beginn der Hörstörung des Beschwerdeführers bestandene Arbeitsplatzsituation nicht wiederhergestellt werden kann, sind weitere Abklärungen bezüglich der Lärmbelastung nicht möglich. Insbesondere ist der vom Beschwerdeführer im Vorverfahren mehrfach vorgebrachte (vgl. UV-act. 114, UV-act. 160) und in der Beschwerde sinngemäss wiederholte Antrag auf Edition der Werkstattberichte, Tagesberichte und Diames-Protokolle der Arbeitgeberin für die Jahre 2007 bis 2009 (act. G 1) abzulehnen. Der Beschwerdeführer bringt vor, diese Unterlagen könnten Hinweise auf die Expositionszeit in der Nähe der Abblasdüsen sowie den Zeitpunkt des Anbringens und Dämmens der Abblasdüsen geben. Wie der Beschwerdeführer in seiner Replik (act. G 9) selbst jedoch zutreffend ausführt, ist die Festlegung der Expositionszeit aufgrund der nicht verwertbaren Messergebnisse vorliegend irrelevant. 3.8 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Hörstörung des Beschwerdeführers nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht wurde. Damit sind die Voraussetzungen für eine Qualifizierung der Hörstörung als Berufskrankheit i.S.v. Art. 9 Abs. 1 UVG nicht erfüllt. Dem Beschwerdeführer stehen mithin für die gemeldeten Hörbeschwerden mangels Vorliegens einer Berufskrankheit keine Versicherungsleistungen zu. 3.9 Selbst wenn man, wie von den Parteien teilweise vorgebracht (vgl. UV-act. 177, UV-act. 185-8, act. G1, act. G9), von einer Beweislosigkeit ausginge, käme es nicht zu einer Umkehr der Beweislast, weil die Unmöglichkeit der bundesgerichtlich angeordneten Lärmmessung nicht durch das Verhalten der Beschwerdegegnerin verursacht wurde. Der Beschwerdeführer hätte die Beweislast zu tragen, da er aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt einen Leistungsanspruch ableiten wollte.

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 4.3 Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.